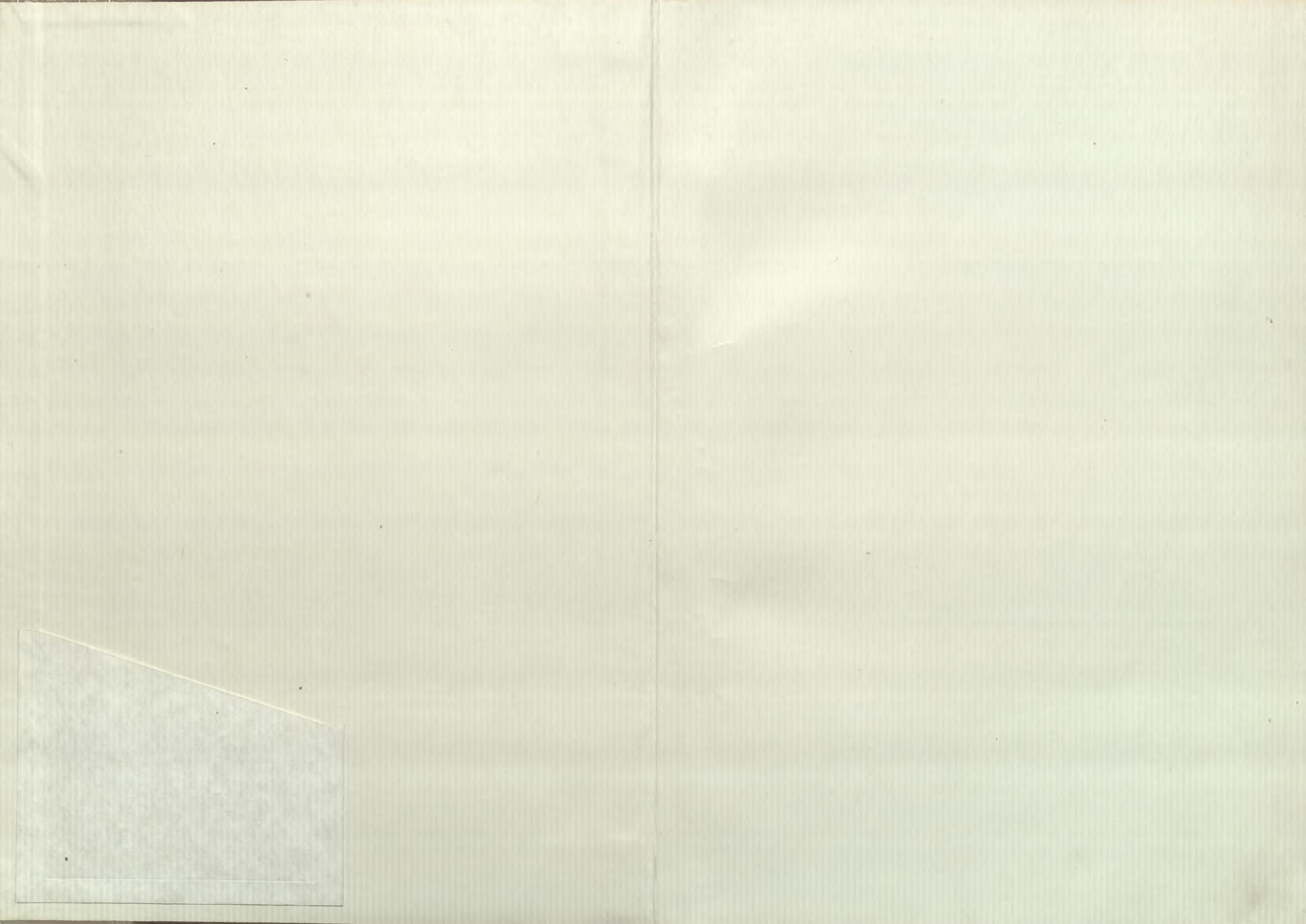
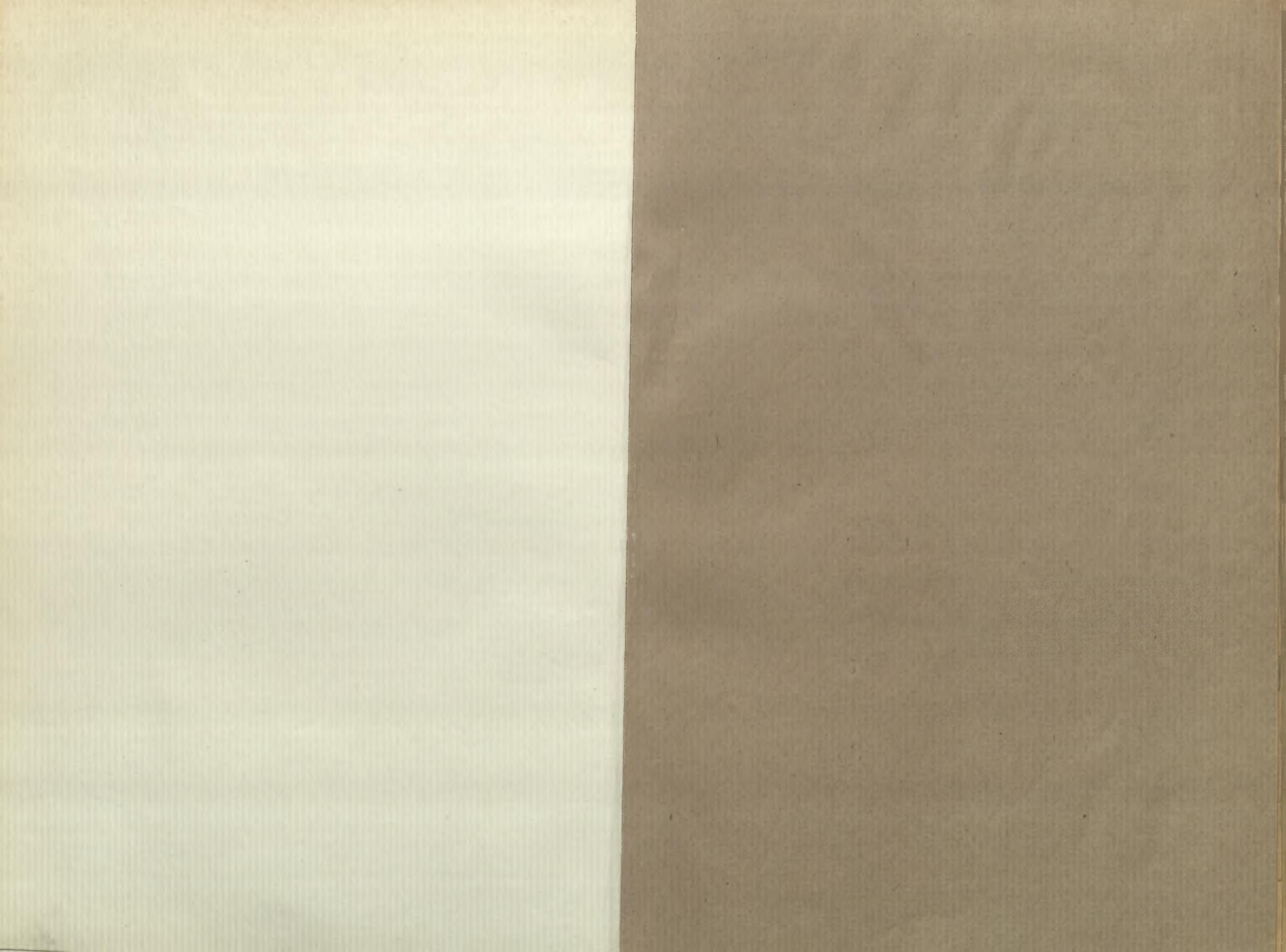


IV/8/67

**ADMINISTRACJA  
I STAN SZKOLNICTWA  
W  
DYSTRYKCIE RADOMSKIM**

**1940**





Inhaltsverzeichnis.

- I. Das Aufgabengebiet der Abteilung. Seite 1 - 2
- II. Die Schulverwaltung und die Schulaufsicht in den Kreisen. 2 - 10
- III. Die deutsche Volksschule 10 - 21
- IV. Deutsche höhere Schulen 21-24
- V. Die polnischen Volksschulen 24 - 32
- VI. Das Fachschulwesen 32-37
- VII. Die polnischen Kindergärten 37- 38
- VIII. Das Privatschulwesen und der Privatunterricht 38-41
- IX. Die deutsche Sprache in den polnischen Schulen 41 - 43
- X. Das Verhältnis zwischen Schule und Kirche 44-50
- XI. Die Lehrerbesoldung 51 - 55
- XII. Besetzung der Abteilung 55 - 56

Książki przyjęte i wpisane  
do księgi akcesji nr. 34 poz. 11  
Data 24 VI 80 podpis. *out*



inv. 2358

I.

Das Aufgabengebiet der Abteilung.

ist festgelegt durch die Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 16. März 1940, V. Bl. d. GGP. Nr. 21, S. 106 über den Aufbau der Schulverwaltung im Generalgouvernement (Schulverwaltungsordnung. Danach obliegt der Abteilung die Oberleitung der Schulverwaltung im Distrikt und die obere Schulaufsicht - sowie die unmittelbare Aufsicht über die Einrichtungen des Volsbildungswesens einschließlich der Museen und Sammlungen. Mit Zustimmung der Abteilungen Innere Verwaltung und Finanzen entscheidet sie über Errichtung und Auflösung von Schulen, Nach der angezogenen Verordnung soll sie den Namen Schulabteilung führen; der Distriktschef hat aber besonders angeordnet, daß sie ihren alten Namen, Abteilung Kulturelle Angelegenheiten beizubehalten habe, weil ihr Aufgabenbereich über das Schulwesen hinausgeht.

## II.

### Die Schulverwaltung und die Schulaufsicht in den Kreisen.

Die Polen hatten den Schulverwaltungs- und aufsichtsapparat, wie es ihrer Grossmannssucht entsprach, stark aufgebläht. In jedem Kreise war ein Schulinspektor und 2 - 3 Unterinspektoren vorhanden. Dieser Einsatz hat aber nicht verhindern können, dass sich ein grosser Teil der Kinder der allgemeinen Schulpflicht, die auch in Polen gesetzlich festgelegt war, entzog und infolgedessen sehr viele Analphabeten heranwuchsen.

Durch die Deutsche Verwaltung sind die Kreise zu Grosskreisen zusammengelegt worden. Die heutigen Kreise umfassen z.T. 2-3 der früheren polnischen. So besteht beispielsweise der jetzige Kreis Radom aus den früheren Kreisen Radom und Kozienice, der jetzige Kreis Tomaszow aus Tomaszow Rawa und Opoczno, der Kreis Jedrzejow aus Jedrzejow und Wloszczowa.

Trotz dieser Vergrösserungen und trotz der besonderen Aufgaben, die in einem besetzten Gebiete anfallen, wird die kreisinstanzliche Schulverwaltungs- und aufsicht jetzt mit einem viel geringeren Personalaufwand als früher erfolgreich durchgeführt.

Nach der Schulverwaltungsordnung vom 16. März 1940 werden am Sitz der Kreishauptleute (Stadthauptleute) Kreisschulräte eingesetzt, die deutsche Reichszugehörige oder deutschen Volkszugehörige sein müssen; bei Bedarf kann die Schulabteilung im Amt des Distriktschefs dem Kreisschulrat zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Schulinspektoren begeben, die auch Polen oder Ukrainer sein können.

Es sind nunmehr in jedem der 10 Landkreise des Distrikts ein deutscher Kreisschulrat und je ein polnischer oder ukrainischer Schulinspektor (Unterinspektor) vorhanden. Die Geschäfte für die beiden kreisfreien Städte Radom und Tschenschow versieht der Schulrat der Landkreise mit; für Tschenschow ist es der Schulrat in Radomsko. Dem Kreisschulrat in Radom ist ausserdem seit 15. Mai 1940 ein Unterinspektor für das Fachschulwesen beigegeben worden. Weil das Fachschulwesen stark gefördert werden soll, wird sich die Einsetzung von Fachschulinspektoren noch in etwa 3 Kreisen als notwendig erweisen.

Als der Berichterstatter die Leitung der Abteilung am 10. Februar 1940 übernahm, waren noch 6 Kreisschulämter mit Polen besetzt und 1 Kreis mit einem Reichsdeutschen, der nicht geeignet war, weil er gar keine Kenntnisse in der polnischen Sprache hatte. Weil die angeforderten Kräfte aus dem Reich bis jetzt ausblieben, wurden nunmehr alle, nicht ordnungsgemäss besetzt gewesene Kreisschulratsstellen von volksdeutschen Lehrern mit voller deutschsprachiger Seminarbildung versehen.

Ihre Beschäftigung wird zunächst als Vertretungsweise bezeichnet. Ihre formelle Berufung durch die Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beim Amt des Generalgouverneurs in Krakau steht noch aus.

Die deutschen Kreisschulräte haben Anweisung erhalten, die polnischen Unterinspektoren bis auf weiteres nur als administrative Hilfen zu benutzen, die Unterrichtsbesuche in den polnischen Schulen aber selbst auszuführen. Das scheint in einem gewissen Gegensatz zu Ziffer 2 des § 2 und zu Ziffer 1 des § 8 der Schulverwaltungsordnung vom 16. März 1940 zu stehen, weil die Unterinspektoren am angegebenen Orte als Unterstützung für die Schulaufsicht der polnischen oder ukrainischen Schulen gedacht sind. Dazu wären folgende Überlegungen anzustellen:

1.) Eine strenge Unterscheidung zwischen Schulverwaltung und Schulaufsicht lässt sich wohl überhaupt nicht machen. In vielen Fällen wird ein Aufsichtsergebnis Grundlage oder Voraussetzung für eine Verwaltungsmassnahme sein, in anderen wird die Durchführung einer Verwaltungsmassnahme eine Aufsichtshandlung auslösen müssen.

2.) Der polnische Unterinspektor hat eine ausreichende Beschäftigung, wenn er die Berechnung der Lehrergehälter besorgt, die ja nach dem Erlass vom 25.4.40-Fin.Wis. 1060-1- jetzt in der Kreisinstanz liegt, wenn er das Unterstützungswesen für dienstunfähig werdende Lehrkräfte und für Lehrerwitwen bearbeitet, wenn er die technische Seite der Stundenplangestaltung und dergleichen als Arbeitsgebiet zugewiesen bekommt und auch für äussere Schulangelegenheiten, wie Instandhaltung der Gebäude und dgl. ein Aufsichtsrecht, verbunden mit Dienstreiserecht hat.

3.) Dagegen kann ein polnischer Schulinspektor z.zt. keineswegs als geeignet angesehen werden, den Unterricht daraufhin zu revidieren, ob er den politischen Erfordernissen entspricht, die von uns an ihm gestellt werden. Jeder polnische Schulrat hat bisher im grosspolnischen und Chauvinistischen Sinne gearbeitet; -es kann keineswegs leichtgläubig angenommen werden, dass er nun plötzlich grossdeutsch und duldsam sein wird. Vielmehr ist nur das eine zu unterstellen, dass er sich pro deutsch tarnen und antideutsch " revidieren " wird. Er müsste kein Pole sein, wenn er das nicht sehr geschickt ver- stünde. .er je im Volkstumskampf gestanden hat- und der Berichterstatter tat es 12 Jahre lang in Polen- weiss wie das gemacht wird, weiss auch wie's die Lehrer im Unterricht machen. Nur der deutsche Kreisschulrat ist zu Revisionen des Unterrichts der polnischen Schulen geeignet, und auch nur dann, wenn er es schon versteht, oder wenn er dazu ange- leitet wird. Es kommt ja bei Revisionen nicht bloss darauf an, festzustellen, ob das Einmaleins und das ABC gekonnt wird, sondern vor allem darauf, Einblick in den politischen Geist der Schule zu gewinnen. Deswegen waren wir auch nach 1933 im Reich ja mit Recht der Meinung, dass nur wahre Nationalsozialis- ten in die Schulaufsicht gehörten. "Die Schule ist ein Politikum ", das hat schon Maria Theresia, die grosse Gegnerin des Preussenkönigs gesagt. Weil die Schule in einem besetzten Gebiet erst recht ein Politikum ist, deswegen muss die Unterrichtsrevi- sion unter allen Umständen von zu-verlässigen deut- schen Schulräten, die natürlich des Polnischen

vollständig mächtig sind, ausgeübt werden. So wird es auch dann bleiben müssen, wenn das Gebiet nicht mehr als "besetzt" bezeichnet wird. Das kann gar keinem Zweifel unterliegen. Geeignete Menschen, die das können, gibt es genug. Polen werden erst dann mit Vorsicht zugelassen werden können, wenn sie ausreichend geschult worden sind.

Die folgende Tabelle gibt im einzelnen Auskunft über die Besetzung der Kreise mit deutschen Schulräten:

Lfd. Nr.	Vorname und Name	Alter	Konf.	Reichs- oder Volks- ätsch.	Datum d. Einst. a. Kreis- Schulrat 1940	Ausbildung	Bisherige Tätigkeit
1	2	3	4	5	6	7	8

1.	Viktor R d u c h	51	kath.	Volksd.	11.3.	deutsch. Aus- bildg. 5Klas- sen dtsh. Volks- schule, Dtsch. Lehrerseminar Priskau, 2. Prü- fg./Oberglogau 1912	1.) Lehrer an d. 2-klas. dtsh. Volk- schule i. Krame- lau. 1910-1914 2.) Lehrer a. d. 7-stuf. dtsh. Volkssch. in Birkenhain, 1914-1922. 3.) Schulleit. d. 7-stuf. dtsh V. Sch. i. Birken- hain 1927-34 4.) Schulleiter s. 7-stuf. poln. Volkssch. in Denkow/Krs. Opatow 1934-40
----	------------------	----	-------	---------	-------	--	--

Lfd. Nr.	Vorname und Name	Alter	Konf.	Reichs- oder Volksd.	Datum d. Einstellg. a. Krs. Schulrat 1940	Ausbildung	Bisherige Tätigkeit
1	2	3	4	5	6	7	8
2	Hugo Hassenrück	35	ev.	dtsh.	14.5.	dtsh. Volkssch. Lehrerseminar m. dtsh. Unterrichtspr. i. Lodsch, prak. Prüg. d. 2. human. Prüg.	Kantor 1923-24 Chorleit. 1923-25 Lehrer u. Kantor 1925-40
3	Hermann Sterlach	39	ev.	dtsh.	6.3.	staatl. dtsh. Lehrerseminar Lodsch, Höher. Lehrkurse i. Posen, Fremdspr. poln. russ.	Volkssch. Lehr. 1924-25 Stojewsko, Leiter v. 1925-28 dtsh. Sch. i. Ober. schlesien 1928-32 i. Krs. Leslau 1932-1939 i. Brygidow Krs. Wlozyczowa. 1.10.39 -1.2.40 i. Stojewsko
4.	Ottokar Stroff	41	kath.	V. dtsh.	28.2.	4 Kl. Volkssch. höher Realsch. 2 Jah. Maschinenbau a. d. techn. Hochsch. Prag Abitur a. d. t. Lehrerbdg. Anst. i. Lodsch.	Krs. Hptm. i. Töcse, Direkt. eig. Hdlsch. u. Gymnasiall. i. Alexandrow Schull. i. Lolow, Chociw Zawady, Krs. Lask, Volkssch. Lehrer i. Mirocin, Bielschowitz, 1.9.38 n. Zarnow vers

=====  
 Lfd. Vorname u. Alter Konf. Reichs- Datum d. Ausbildg. Bisherige Tätig-  
 Nr. Name oder Volksd. a. Krs. Einsteelg. keit  
 Schulrat  
 1940

1	2	3	4	5	6	7	8
5	Richard Mittmann	41	ev. R. Dtsch.	4.3.	1913-16 Pröp. in Pleschen, 1916-19 Semin. Schwerin, 1922 poln. Sprachprfg. 1930-31 Werk- lehr. Bildungs- Anst. i. Hildes- heim. 1935 4- wöch. Sport- kurs. i. Neu- strelitz.	1.2.20 -15.4.20 Stadtschuldienst i. Berlin, 1920-26 Schulleit. i. Le- witz-Hauland. 1.10.26-31.12.26 Schull. i. Witten- berge/Elbe 1927- 28 Lehr. u. Schull i. Urkro/Kr. Luo- kau 19 3-37 Lehrer i. Schlep- zig Krs. Lübben ab 1.7.37 Lehr. i. Küstrin.	
6	Oskar O t t o	38	ev. R. dtsch.	14.5.	dtsh. Knaben- sch. i. Litzmann- stadt, dtsh. staatl. Lehr. Se- minar i. Litzm.	Lehr. i. Tomaszow 1922-28 Lehr. u. Kantor i. Ciosny 1928-38, Lehr. i. Tomaszow 1938-40	
7	Bernhard K o c h	36	kath. R. dtsch.	6.5.	Lehr. Seminar 1. Lehr. Prfg. 1924 2. " 1936 Minder- heitsprfg. 1926 Werklehr. Prfg. 1934	Dolm. u. Kommunal- sachbearb. b. d. K. hauptmmschft. Petrikau s. 7.9. 1939 - 1.5.1940	
8.	Alfons K ü h l e r	38	ev, R. dtsch.	14.5.	dtsh. Knabensch. i. Lodsch, dtsh. Lehrerseminar i. Lodsch	1923-25 Lehr. i. Josehow, 25-26 dtsh. Lehr. a. poln. Schule i. Koluszki, 1926-39 Schulleit. a. d. 2-klas. dtsh. Sch i. Katarzynow 1939-40 Schull. i. Tomaszow 20.4. -14.5.40 Seminar lehr. i. Petrikau	

Lfd. Nr.	Vorname Name	u. Alter	Konf.	Reichs- oder Volksd.	Datum a. Krs. Schulrat 1940	Ausbildg. Einstellg.	Bisherige Tätig-
1	2	3	4	5	6	7	8

9 Josef  
Muskalla 36 kath. R.dtsch. 17.3. Lehrersem. 1924-25 b.d. Bank  
Befähig. z. Un-i. Gr. Strelitz 1925-  
terricht a 30.4.25 poln.  
poln. Volks- Sprachkurs. i. Neisse  
u. Mittelsch. 1925-34 staatl.  
Minderheitssch. i.  
Hedwigstein OS  
1.4.34-31.7.34  
staatl. Minderh. Sch.  
i. Markdorf 1.10.39  
Schlagetersch. i.  
Markdorf 19.1.40 i.  
Radomsko.

10 Theodor  
Sonnenberg 36 ev. V.dtsch. 12.3. dtsh. Volks- 1925-39 Leit. ad.  
sch. i. Felic- dtsh. Schule i.  
janow 1918- Teklin, 23.10.39  
2o Lehranst. kom. Krs. schulr. an-  
f-Dtsch. i. d. fängl. f. Rawa, jetzt  
Diaspora i. f. d. Krs. Tomaschow  
Alt-Pschau/O  
1921-25 Dtsch.  
Lehrerseminar  
i. Lodz, 1925  
Abitur 1929 2.  
Lehrerexam.

III.

Die deutsche Volksschule.  
=====

1.) Die Lage zu polnischer Zeit.

Deutsche Schulen gab es in der Zeit der polnischen Republik im Distrikt Radom nicht. Hatten die Polen schon im ehemals Preussischem Teilgebiet Posen und Pommerellen es verstanden, einst blühende deutsche Schulwesen in einen Trümmerhaufen zu verwandeln. obwohl sie durch den sogenannten Minderheiten-schutzvertrag vom 24. Juni 1920 zur Erhaltung deutscher Schulen verpflichtet waren, so konnte nicht erwartet werden, dass sie in Kongresspolen, für das eine solche Verpflichtung nicht bestand, ein Interesse an der Erhaltung oder gar der Errichtung deutscher Volksschulen zeigen würden. Heuchlerisch haben sie in ihre Verfassung vom 17. März 1921 den Artikel 110 mit folgendem Wortlaut gesetzt: "Die polnischen Bürger, die zu nationalen, konfessionalen oder sprachlichen Minderheiten gehören, haben in gleicher Weise wie die anderen Bürger das Recht, zur Gründung, Beaufsichtigung und Verwaltung von Wohltätigkeits-, religiösen und sozialen Anstalten, Schulen und anderen Erziehungsanstalten auf ihre eigenen Kosten, sowie zum freien Gebrauch ihrer Sprache in diesem". Das stand aber eben nur auf dem Papier. Die deutschen Schulen, die von der deutschen Okkupationsbehörde im Weltkriege errichtet worden waren, wurden nach dem Kriege sofort zerschlagen.

Der Berichterstatter hat in seinem Buche " Die deutsche Schule im ehemals preussischem Teilgebiet Polens ", Verlag Historische Gesellschaft in Posen 1925, das polnische Zerstörungswerk eingehend geschildert.

Auch die Kantorschulen, in denen anfänglich wenigstens deutsch -sprachiger Religionsunterricht erteilt werden durfte, wurden unter dem Druck des Renegaten Generalsuperintendenten Bursche bald zu Polonisierungsinstituten. Die braven deutschen Kantoren schildern heute unter Verwünschungen ihres " Oberhirten " wie sie schikaniert wurden.

2.) Der Beginn der neuen Zeit.

=====

Viele Kantoren haben gleich nach dem Einzug der deutschen Truppen selbständig damit begonnen, ausser ihrem Religionsunterricht auch Unterricht im Deutschen, im Rechnen, im Gesang usw. zu erteilen, also deutsche Schulen zu errichten.

In manchen Fällen haben auch militärische und SS-Formationen den Anstoss zur Eröffnung befehlsmässiger deutscher Unterrichtsbetriebe gegeben.

Alle diese formlos entstandenen deutschen Unterrichtsbetriebe wurden von der zuständigen Abteilung des Distriktschefs erfasst, registriert und formell bestätigt. Planvoll wird der Ausbau der alten und die Einrichtung neuer deutscher Volksschulen betrieben. Im Monat Mai allein wurden wieder 9 eröffnet; 25 sind noch in Vorbereitung und können eröffnet werden, sobald die erforderlichen Lehrkräfte gefunden worden sind. Die äusseren Vorbereitungen für Errichtung der Schulen besorgt der Referent der Abteilung Schulleiter Käppner.

3.) Der Mangel an Lehrkräften  
=====

allein ist Schuld daran, dass noch nicht alle deutschen schulpflichtigen Kinder in deutsche Volksschulen zusammengefasst sind. Die Anforderung reicher deutscher Lehrkräfte ist bis jetzt trotz der Anstrengungen der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beim Amt des Generalgouverneurs ohne Erfolg geblieben. Deshalb ist mit deren Einverständnis - nach anfänglichem Widerstande - die Notmassnahme eines sogenannten

Seminars für volksdeutsche Schulhelfer

in Petrikau beibehalten worden, das der Kreishauptmann von Petrikau für seinen Kreis eingerichtet hatte. Er hatte zunächst seinen Sitz in Belchatow und ist mit der Angliederung dieses Ortes an den Warthegau nach Petrikau verlegt worden. Bemerkenswert ist, dass die Kursisten, die nur eine 14tätige Ausbildung hatten, im Warthegau als Lehrkräfte übernommen wurden, soweit sie in Orten beschäftigt waren, die diesem Gau nachträglich zufielen. Der erste der Kurse dauerte von 15 - 30. 11.39 und hat 7 Kräfte vorbereitet, der zweite dauerte vom 1.-20.12.39 und brachte 3 Kräfte heraus. Der dritte Kursus begann am 3.1.40 und dauerte bis 26. Februar 1940, er bildete 4 Kräfte aus. Der vierte Kursus läuft seit 1.3.40. und wird am 1. Juli 1940 abgeschlossen, er umfasst 17 Teilnehmer. Dieser ist von der Abteilung Kulturelle Angelegenheiten planvoll eingerichtet worden. Dem zuständigen Kreisschulrat wurde aufgegeben, für einen ordnungsmässigen Stoffverteilungsplan Sorge zu tragen, alles überflüssige pädagogische Theoretisieren fortzulassen und die gesamte Vorbereitung auf die Berufspraxis umzustellen.

Dabei wurde vor allem auch erforderlich, die Teilnehmer erst noch einer elementaren Einführung in die deutsche Sprache zu unterziehen. Da sich der bisherige Hauptausbilder seiner Aufgabe nicht genügend erwachsen erwies, wurde der Leiter der deutschen Schule in Tomaszow, ein tüchtiger Lehrer mit voller Ausbildung am ehemals deutschsprachigen Seminar in Lodcz als Hauptausbilder abgeordnet. Leider ist der vom Reich angeforderte Rektor als Leiter der Anstalt bisher ausgeblieben. Der Be- richterstatte hat den Kursus bis jetzt dreimal besucht und Vorträge und Lehrproben gehalten. Das Zöglingmaterial kann - nach hiesigen Maßstäben gemessen - als brauchbar angesehen werden. Es wurden bereits sieben davon aus dem Kursus herausgezogen und in deutsche Landschulen eingesetzt. Der Rest wird einer Abgangprüfung unterzogen werden. Es ist geplant, das Seminar nach Radom zu verlegen. Das kann voraussichtlich am 15. Juni geschehen, wenn das polnische Lyzeum, das nunmehr nach mancherlei Kämpfen vom Militär freigegeben worden ist, ausreichend hergerichtet ist. In diesem Gebäude soll dann auch die Radomer deutsche Volksschule untergebracht werden und als Übungsschule dienen. Das Seminar soll auch dann beibehalten werden, wenn keine neuen Lehrkräfte mehr ausgebildet zu werden brauchen die Laienkräfte, die schon in die Berufsarbeit eingestellt sind, sollen von Zeit zu Zeit zu Fort- bildungslehrgängen zusammengenommen werden. Das erste Mal soll das in den diesjährigen grossen Ferien geschehen.

#### 4.) Die Fortbildung der deutschen Lehrkräfte

war auch bisher schon eine Hauptsorge der Abteilung. Bis jetzt sind sämtliche Lehrkräfte einmal kreisweise zu einer Wochenendschulung zusammengefasst worden. Es wurden Lehrproben in Grammatik, Rechtschreibung, Lesestück- und Gedichtsbehandlung, Rechnen und Geschichte gehalten. Vorträge über Weltanschauung, Berufsethos, Wehrerziehung, Deutschunterricht und deutsche Geschichte wurden dargeboten. Ein Kameradschaftsabend diente insbesondere der Pflege des nationalsozialistischen Liedgutes. Meistens leitet der Berichterstatter die Schulung selbst. Die Schulungen lagen auf folgenden Terminen:

in Petrikau	am 27. und 28. April	1940	
" Tomaszow "	5. " 5. Mai	1940	
" Radomsko "	7. " 8. "	1940	
" Kielce "	15. " 16. "	1940	für die

Kreise Kielce, Jedrzejow, Opatow und Busko.

Am 1. und 2. Juni 1940 wird eine Wochenendschulung für die Kreise Radom und Starachowice in Radom sein. Für die Zeit vom 1. - 13. Juli ist in Radom ein Schulungslager für alle Laienlehrer des Distrikts vorbereitet.

#### 5.) Die Unterrichtsarbeit

erfährt durch diese Schulungen eine wesentliche Stütze, ja sie sind geradezu eine Voraussetzung für ihren Erfolg. Die Laienlehrer, zu denen auch alle Kantoren gehören, sind in ihrer Haltung ausgezeichnet, gehören häufig auch dem Selbstschutz in führender Stellung an, haben aber keine ausreichenden stofflichen und methodischen Kenntnisse.

Die meisten zeigen einen rührenden Eifer für ihre persönliche Fortbildung. Auch bei den meisten vollausgebildeten volksdeutschen Lehrkräften fehlt die methodische Erkenntnis, dass ihre Unterrichtsweise anfangs so sein muss, als ob die Deutsch als Fremdsprache vermittelten. Tatsächlich spricht ein hoher Prozentsatz der volksdeutschen Kinder nur ein paar Brocken Deutsch. Dazu kommt, dass weder die Zunge noch das Ohr ein Gefühl für die deutsche Lautwertung hat. Das bisherige Sprachgefühl ist eben polnisch bedingt. Um dem abzuhelpen, hat der Bericht - statter einen phonetischen Vorkursus, das sogenannte lautliche Einmaleins, ausgearbeitet und jedem deutschen Lehrer in die Hand gegeben. Die Lehrer müssen danach, unabhängig von dem sonstigen Fortgang des Unterrichts, planmässig tägliche Übungen treiben. Ein Stück des "lautlichen Einmaleins" ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Ein wesentlicher Mangel für die Unterrichtsarbeit war auch, dass anfangs gar keine Lernbücher, nicht einmal Fibeln und Lesebücher vorhanden waren. Das einzige Lesebuch war in den meisten Schulen die biblische Geschichte. Die Abteilung hat deshalb 2 000 Stück Schlesierfibeln, 1 000 Stück Reichslesebücher fürs 2. Schuljahr und 500 Reichslesebücher fürs dritte und vierte Schuljahr aus Mitteln ihres Etats gekauft. Sie sind an die Schüler verteilt worden und werden je nach Vermögen bezahlt. Jugendzeitschriften und Liederbücher sind bestellt. Eine Rechtschreiblehre, die die besonderen Verhältnisse berücksichtigt, erwies sich gleichfalls als notwendig. Der Berichtstatter hat sie auf Grund

1/

einer früheren Arbeit verfasst und in Halle in Druck gegeben; sie wird in zwei Wochen erscheinen.

6.) Die volksdeutschen Eltern,

die in vielen Fällen kaum deutsch können, sind eifrig darum besorgt, dass ihre deutsche Schule vorwärtskommt. Sie haben sich oft verzweifelt gegen die Polonisierung gewährt; aber " die Kinder flossen unter der Hand ins polnische Meer ", so drückte sich ein Bauer aus und fügte hinzu: "Noch 20 Jahre später, und es wäre zu spät gewesen; der Führer kam zur rechten Zeit ". Wenn hier ein Kind in schlechtem Deutsch deklamiert: " Ich glaube an Deutschland wie an Gott ", dann wird damit ein wirkliches Glaubensbekenntnis der Alten und der Jungen ausgesprochen.

7.) Die nachstehende Übersicht a) gibt den jetzigen Stand der deutschen Volksschulen an.

Die Übersicht b) zeigt auf, wo noch deutsche Volksschulen gegründet werden müssen.

Zu Rubrik 7 sind folgende Erklärungen nötig:

RdA		bedeutet reichsdeutscher, ausgebildeter Lehrer,
RdL		bedeutet reichsdeutsche Laienkraft
RdA i.R,	"	reichsdeutscher, ausgebildeter Lehrer im Ruhestand
VdA	"	volksdeutscher, ausgebildeter Lehrer
VdL	"	volksdeutsche Laienkraft.

Übersicht a): vorhandene deutsche Schulen.

fd. Kreis Nr.	Ort	Lehrer- zahl	Kinderzahl	Name des Lehrer	Kennzeichn. d. Lehrers.	
1	2	3	4	5	6	7
1	Ilza	Gozdawa	1	102	Eugen Kramer	VdA
2		Hieronimow	1	14	Adalbert Falkowski	
3		Starachowice	1	57	Oswald Hanke	RdL
4	Jedrzewoj	Stojewsko	1	60	Günther Rudolf	VdL
5		Deutsch Skälke	1	20	Berth. Hansch	VdL
6		Zabrodzin	1	16	Else Hansch	VdL
7	Busko	Hartfeld	1	59	Jul. Bäcker	VdA
8		Busko	1	6	Frl. Hargesheimer	VdA
9	Kielce	Antonielow	1	120	Frl. Weiss	VdL
10		Kielce	3	150	Lapp	RdA i.R.
					Frau Rommel	VdL.
					Frau Harrer	VdL
11	Konskie	Borowa	1	13	Hans Dressel	RdL

Lfd. Nr.	Kreis	Ort	Lehrerzahl	Kinderz.	Name d. Lehrers	Kennzeichn.d. Lehrers.
1	2	3	4	5	6	7
12	Opatow	Luszyca Mikolajow	1 1	12 5	Emil Marks Kornelia Schmidt	VdL. VdA
13	Petrikau	Petrikau Volksch.I " II		1. 205 170	Ludw.Döring Ant.Licmanski Karl Zado Waldtr.Bürgel Adele Schmidtke geb.Goldbeck Erna Obermann Edith Büttner Edm.Hub.Bialecki Erich Laufersweiler Erna M.Fuchs Martha E.Fuchs Arnold Jörckel Erich Lange	VdA VdA " " " " " " VdL " " " " "
14	Petrikau	Sulajow	1	29	Leokadia Schmidt	VdL
15		Polichno	1	20	Mamske	VdA
16		Moszczenica	1	45	Poltzoch	"
17		Leonow	1	32	Manske	VdL
18		Lubiaszow	1	28	Frl.Niewiadomski	"
19		Danielow	1	67	Grunwald	"
20		Spinalow	1	92	Gröger	"
21		Gaski	1	24	Turek	?
22		Klementynow	3	86	Schöler Ehrentraut Hertel Schmidt	VdA VdL " "
23		Wlodzimierzowl		23	Schmidt	"
24		Pawlow - Skolny	1	40	Rosenau	"
25		Budy- Porajskie	1	44	Parznesitza	"
26		Rehfeld	1	40	Rybak	"
27		Gieski	1	44	Sneikus	VdA
28		Niechcice	1	33	Zühlke	VdL
29		Kamocin	2	100	Zühlke Freier	VdA VdL
30		Jarosty	1	37	Scharman	VdA
31		Moszczê	1	32	Arndt	"

Lfd. Nr.	Kreis	Ort	Lehrer- zahl	Kinder- zahl	Name d. Lehrers	Kennzeichng d. Lehrers
1	2	3	4	5	6	7
32	Radom	Przewoz Stary	1	44	Rudolf Kaut	VdL
33		Zarzecze	1	36	Gottlieb Kohls	"
34		Leockadiew	2	65	Gerhard Greger Eduard Both	"
35		Polesie	1	42	Teofil Luzius	"
36		Wolka Tyzyska	1	34	Olga Missol	"
37		Wladyslawow	1	42	Julius Pfau	"
38		Janow	1	24	Emanuel Nickel	"
39		Blonie	1	49	Alex. Seiler	"
40		Trabllice	1	43	Edmund Kirsch	"
41		Chinow	1	55	Fr. Wilh. Fege	"
42		Holendry	1	25	Philipp Weiss	"
43		Kuzminskie				
44		Pionki		14		
45		Karolin	1	31	Albin Arndt	"
46		Ketarbice	1	40	Helena Znajkus	
47		Radom	4	80	Eugenie Kujat Gisela Böhme Emilie Pfeiffer Frau Topf	VdA RdL VdL RdA
48		Godow	1	60	Karl Adamietz	VdA
49		Janischpol	1	18	Margarethe Loose	VdL
50	Radomsko	Radomsko	3	95	August Rzepka Felix Komor Ludwig Komor	VdA " "
51		Dziepolo	2	67	Botho Schmechel Ludwig Schmechel	" "
52		Przybyszow	1	28	Sigismund Tolluch	"
53		Feliksw	1	60	Adolf Blumke	"
54		Krery	1	45	Ansgar Blumke	"
55		Boguslawow	1	67	Sonnenberg	"
56		Blonie	1	14	Frau Hineburg	"
57		Teodorow	1		Heinrich Klobstein	VdL
58		Antoniew	1		Selma Hoppe	"

Lfd. Nr.	Kreis	Ort	Lehrer- zahl	Kinder- zahl	Name d. Lehrers	Kennzeich. f.d. Lehr.
1	2	3	4	5	6	7
59	Tomaschow	Rawa	1	60	Richard Lange	VdL
60		Teklin	1	62	Guse	"
61		Brzow	1	63	Julius Stiller	"
62		Helenow	1	65	Oskar Gocht	"
63		Swinickierz	1	40	Rudolf Klemm	"
64		Stanislawow St	1	28	Mel Schumann	"
65		Wykno	1	52	Sam. Richert	"
66		Lipianki	1	54	Masem, Goltz	VdA
67		Albertow	1	54	Hassenrück	"
68		Ciosny	1	66	Wilhelm Marks	"
69		Zakowice	1	46	Paul Jess	"
70		Katarzynow	1	98	Wutke Karl	"
71		Sepno	1	37	Bruno Fuchs	"
72		Leosin	1	56	Heinrich Lehmann	VdL
73		Tomaschow	9	559	Julia Golnik	VdA
					Oberländer	"
					Ern. Gallert	VdL
					Art. Richert	"
					Theodor Höft	VdA
					Oskar Otto	"
					Osterlinger	"
					Paul Süßmann	"
					1 Stelle unbesetzt	
74		Celestynow	1	52	Otto Lehmann	VdL
75		Ludwikow	1	33	Sigismund Guse	"
76	Tschenstochau	Tschenstoch.	5	222	Dr. Kuhberg	RdA
					Frl. Toth	VdA
					Laczynski	VdL
					Kamann	"
					Frl. Domagalski	"

Übersicht b): Noch zu errichtende Schulen

Lfd. Nr.	Kreis	Ort	Lehrerzahl	Kinderzahl (Name d. Lehrers)
1	2	3	4	5
1	I l z a	Policzna		14
		Wachock		12
2	Jedrzejew	Wymyslow		14
		Jedrzejew		15
3	Kielce	Karolinow		24
		Lopuszno		11
		Eustachow		33
4	Petrikau	Wola Wiaderna		18
		Zofiowka		12
		Goscimowice		15
		Oprezezow		17
		Wlodzimierzow		23
5	R a d o m	Kowala		14
		Zakowice		16
		Magnuszew		14
		Luczynow		45
6	Radomsko	Borowa		28
		Michalopol		19
7	Tomaschow	Strzelce		17
		Mniskow		13
		Blogie		14
		Kamien		22
		Skorkowka		15
		Lesisko		

IV.

Deutsche höhere Schulen  
=====

hat es zur Zeit der polnischen Republik nicht gegeben, obwohl sie nach den Bestimmungen der polnischen Verfassung auf privater Basis möglich gewesen wären. Die Versuche der starken deutschen Minderheiten in Petrikau und Tomaszow, ein deutsches Gymnasium zu gründen, sind erfolglos geblieben. Nach dem Zusammenbruch des polnischen Staates wurden die volksdeutschen Schüler des Petrikauer polnischen Gymnasiums auf Betreiben des Kreishauptmanns in einem deutschen "Rumpfgymnasium" gesammelt. Es wurde Anfang Februar in Betrieb genommen. Von den 5 Lehrkräften waren 2 Polen. Die Zahl der Schüler beträgt 8

Nach einer Revision der Anstalt durch den Berichterstatter am 27. April, wurde beschlossen, die Anstalt nach Tomaszow zu verlegen. Dort sind 146 deutsche Gymnasiasten vorhanden. Als Leiter und Organisator der Anstalt wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1940 der reichsdeutsche Studienrat Dr. W i e g a n d bestimmt, der bis dahin die Geschäfte eines kom. Kreisschulrates in Petrikau versah. Er hat am 16. Mai ein Tomaschower Rumpfgymnasium mit 3 Lehrkräften ins Leben gerufen. Vom 1. Juni ab werden die Petrikauer und Tomaschower Schüler gemeinsam in Tomaschow unterrichtet werden. Die 3 deutschen Lehrkräfte aus Petrikau werden nach Tomaschow übersiedeln. Die Abteilung wird ausserdem noch eine Lehrkraft entsenden, die z. Zt. an der deutschen Volksschule in Radom beschäftigt ist. Mit der Postverwaltung ist über die Einrichtung eines Schüleromnibusverkehrs zwischen Petrikau und Tomaschow verhandelt worden.

Für 7 Zöglinge wird Anfang Oktober mit Zustimmung der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs die Abiturientenprüfung abgehalten werden, falls sie nicht in eine andere Oberschule übersiedeln

Am 1. September 1940 wird der Unterrichtsbetrieb in Tomaschow als volle deutsche Oberschule eröffnet werden. Für die auswärtigen Schüler ist ein Schülerheim vorgesehen. Die Mittel dafür sind nach Rücksprache des Berichterstatters in der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs in den Haushaltsplan aufgenommen worden.

V.

Die polnischen Volksschulen  
=====

waren nach Zahl und Organisationsstand viel zu sehr aufgebläht. Die Polen hatten den Ehrgeiz im "Plane ihres Schulnetzes" möglichst viel hochorganisierte Volksschulen, d.h. Schulen mit vielen Klassen zu haben. Sie legten deshalb viele kleinere Schulen zu mehrklassigen Schulen zusammen. Die Grundlage für das "Schulnetz" war das Gesetz vom 17. Februar 1922 betr. Gründung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen. Zu Artikel 4 desselben ist unter Ziffer 2 gesagt: Der Bezirk (obwód szkolny) umfasst eine möglichst hohe Zahl von schulpflichtigen Kindern, aber nicht mehr als 600. Diese Bestimmungen wurden ergänzt durch das Gesetz vom 11.3.1932 über den Schulaufbau (Osustro szkolnictwa): In diesem heisst es im Art. 11 Abs. 2: "Im Programm der Volksschule unterscheidet man 3 Programmstufen." Die I. Progr.-Stufe umfasst den elementaren Bereich der Allgemeinbildung.

Die II.Progr.-Stufe ist die Erweiterung u.Ver -  
tiefung der ersten Stufe.Die III.Stufe soll ausser-  
dem den Schüler in völkischer,bürgerlicher und  
wirtschaftlicher Hinsicht vorbereiten.

In organisat.Hinsicht unterscheidet man nach  
Art.12 3 Arten von Schulen nämlich:Schulen I. II.  
u.III.Grades.

"Eine Schule I.Grades ist die,welche die I.Progr.-  
Stufe realisiert; ausserdem die wichtigsten Bestand-  
teile der II.u.III.Progr.-Stufe.

Eine Schule II.Grades realisiert die I.u.II.Pr.-  
Stufe u.die wichtigsten Bestandteile der III.Pr.-  
Stufe.

Eine Schule III.Grades realisiert alle 3 Pr.-Stu-  
fen in vollem Umfange./P.2/ Die Schule III.Gr.re -  
alisiert die I.Pr.-Stufe in den ersten vier Schul-  
jahren,die II.Pr.-Stufe im 5.u.6.Schuljahr,die III.  
Pr.-Stufe im 7.bzw.8.Schuljahr".

Ausführungsbestimmungen,dazu sind enthalten in der  
Verordnung des Kultusministers vom 22.Juli 1937  
über Umbenennung der öffentlichen Schulen. Darin  
ist folgendes gesagt:

" § 1. Die bisherigen Bezeichnungen der öffentl.  
Schulen: 1,2,3,4,5,u.6kl Volksschulen werden mit  
dem 15.Nov.1937 durch folg.Bezeichnungen ersetzt:  
öffentl.Volksschulen I. II.u.III.Grades.Im Zusammen-  
hang damit werden die aufsteigenden Abteilungen mit  
"Klassen" u.die parallelen Klassen mit "Abteilun-  
gen" bezeichnet.

§ 2. Die Umbenennung geschieht nach folgend.Grund-  
sätzen:

öffentl.Volksschulen mit einem oder zwei Lehrern  
u.4 Klassen,von denen die I.u.II.einjährig,die III.  
zweij.u.d.IV.3jährig sind,werden in Schulen I.Grades  
umbenannt.

Schulen mit 3 bzw.4 Lehrern u.5 einjähr.Klassen,  
sowie einer VI.zweij.- in Schulen II.Grades.

Schulen mit nicht weniger als fünf Lehrern u.7 ein-  
jähr.Klassen - in Schulen III.Grades.

Diese Verordnung trat mit dem Tage ihrer Veröff nt-  
lichung in Kraft.

Besonders zu bemerken ist der merkwürdige Ehrgeiz der Polen, in den oberen Klassen der Volksschulen Französisch oder Deutsch zu lehren.

Dem aufgeblähten Organisationsstand entsprach eine viel zu hohe Anzahl von Lehrern. Da die allgemeine Schulpflicht aber nicht durchgeführt wurde, rechneten die schulpflichtigen Kinder zwar für den Organisationsstand der Schule und die Zahl der Lehrer, waren aber im Unterricht nicht anzutreffen. Die Lehrer führten ein bequemes Leben und waren im übrigen durchschnittlich marxistisch eingestellt, sodass sich das Regime Pilsudski genötigt sah, das Verbandshaus des grössten polnischen Lehrerverbandes des Związek Naucz. Szkol Powszechnych (Z.N.S.P.) zu beschlagnahmen und die Leitung einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Das Doppelverdienertum in der Lehrerschaft war gang und gäbe. An einer Schule waren oft auch die Frau und die Töchter als Lehrkräfte tätig, und zwar als sogenannte Kontraktlehrkräfte, also nicht als Beamte.

Diesen ungesunden Zuständen wurde dadurch ein Ende bereitet, dass nur 2/3 der bisherigen polnischen Lehrerschaft wieder beschäftigt wurden. Die Auswahl wurde nach sozialen und politischen Gesichtspunkten getroffen. Nicht wieder beschäftigt wurden alle Doppelverdiener, wie z.B. die oben bezeichneten Lehrerfrauen und Lehrertöchter, sowie die Lehrer, die Geschäftsinhaber oder Bauernhofbesitzer waren. Nicht wieder beschäftigt wurden ferner die Kräfte, deren bisherige Haltung nach volksdeutschen und anderen Zeugnissen keine Gewähr für einwandfreies Benehmen zu bieten schienen. Im übrigen wurden verh. Lehrkräfte

gegenüber den unverheirateten bevorzugt. Diese von sozialer Gerechtigkeit getragenen Massnahmen wird die polnische Lehrerschaft noch einmal als eine notwendige Säuberungsaktion ihres Berufstandes ansehen. Die Wiederbeschäftigung der polnischen Lehrer - es wäre verfehlt, von einer Abbauaktion zu sprechen - ist mit dem 1.3.1940 abgeschlossen worden.

Der 1. März 1940 ist der Stichtag für die Stabilisierung des polnischen Lehrerbstandes im Distrikt Radom.

Die Änderungen nach diesem Stichtage sind als normale Bewegung in einem vollkommen geordneten Verwaltungsapparat anzusehen. In diesem Rahmen sind bis zum 1. Mai 44 Neueinstellungen, 5 Entlassungen und 4 Todesfälle erfolgt.

Die nächstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den polnischen Lehrerbstand vom 1.8.39, 1.2.1940, 1.3.1940 und vom 1.5.1940, sowie über die Zahl der zum 1.3.1940 von der Wiederbeschäftigung ausgeschlossenen Lehrer.

Wiederbeschäftigte poln. Lehrer im Distrikt Radom  
 =====

K r e i s	Stand am 1.6. 1939	Stand am 1.2. 1940	Zahl der nicht wiederbeschäf- tigten Lehrer	Stand am 1.3. 1940	Stand am 1.5.1940
1. Busko	648	648	273	375	387
2. Ilza	490	471	155	316	316
3. Jedrzejow	--	488	142	346	346
4. Kielce	--	520	100	420	418
5. Konskie	364	364	107	257	257
6. Opatow	--	864	270	594	594
7. Petrikau	--	486	186	300	318
8. Radom, Stadt	186	177	59	118	118
9. Radomsko	--	512	154	358	353
10. Tomaschow	442	471	146	325	325
11. Tschenstochau	--	237	70	167	167
12. Radom, Land- kreis	845	813	262	551	565
		6051	1924	4127	4163

Trotz des Ausschlusses von 1600 Lehrer von der Wiederbeschäftigung gibt es nach unserer genauen Statistik noch 47 polnische Schulen mehr als im Schuljahr 1930/31, für das die einzige staatliche polnische Statistik vorhanden ist. Ja, im Kreise Kielce ist sogar heute noch die Zahl der polnischen Lehrer um 20 höher als im Schuljahr 1930/31.

Nach der polnischen Schulstatistik von 1930/31 waren im Distrikt Radom 1796 polnische Volksschulen mit 5766 polnischen Lehrern und 326.335 Schülern vorhanden.

Nach unserer Statistik gibt es 1940 mit dem 1. Mai als Stichtag im Distrikt Radom 1843 Schulen mit 4166 Lehrern und 277.683 Schülern.

Die Zahl der polnischen Schulen ist im Jahre 1940 um 48052 kleiner als 1930. Das ist eine durch den Krieg hervorgerufene natürliche Tatsache. Durch diese ist zugleich die sonstige Berechtigung für die Nichtwiederbeschäftigung von 1924 polnischen Lehrern gegeben.

Für die Kreise im einzelnen ergibt sich bei einer Gegenüberstellung des Zahlenmaterials von 1930 und 1940 folgendes Bild:

Kreis		poln.Schulen	poln.Schüler	poln. Lehrer.
Busko	1930	169	28. 272	451
	1940	197	22. 289	387
		+28	-5.983	-164



K r e i s		poln. Schulen	poln. Schüler	poln. Lehrer
Radom Land	1930	312	38.589	600
	1940	335	32.377	565
		+23	-6.212	-35
Radomsko	1930	171	24.264	437
	1940	189	32.377	353
		+18	+8.113	-74
Tomaschow	1930	252	38.019	691
	1940	259	42.221	325
		+7	+4.202	-266
Radom St.	1930	23	9.372	194
	1940	16	7.686	118
		-7	-1.686	-76
Tschenstochau	1930	23	14.071	246
	1940	23	12.368	167
			-1.703	-79

In der Gesamtzahl der poln. Lehrer sind 124 Ukrainer enthalten, die an polnischen Schulen unterrichten. Ukrainische Schulen gibt es im Distrikt Radom nicht.

./.

Samtliche polnische Schulen sind gemeindeweise und kreisweise mit allen erforderlichen Angaben erfasst worden. Dieses umfangreiche statistische Material beizufügen, würde den Rahmen dieses Berichts übersteigen. Als Beispiel wird die Erfassung des Kreises Petrikau als Anlage 2 beigegeben.

2/

Hierbei darf bemerkt werden, dass der Distrikt Radom den anderen Distrikten gegenüber in einer schwierigen Lage war. Es standen keine Schulakten und auch keine Beamten eines Kuratoriums zur Verfügung. Der Distrikt Radom setzt sich aus Gebietsteilen zusammen, die früher zu den Kuratorien Krakau und Warschau gehörten. Eine zweitätige persönliche Bemühung des Berichterstatters in Krakau, an die Akten heranzukommen war vergeblich; auch heute ist das Material noch nicht hier. Von Warschau ist es angekommen. Inzwischen war die Materie aber bereits auf direktem Wege erfasst worden. Es sind 2.000 Fragebogen ausgeschickt worden. Ein Muster davon ist diesem Berichte als Anlage 3 beigelegt. Für jede einzelne Gemeinde (polnische gmina) wurde ein Fragebogen ausgefüllt.

3/

Das Material für einen Vergleich mit dem früheren Stande wurde dem stat. Werk des "Szkoly Rzeczypospolitej Polskiej w roku szkolnym 1930/31" entnommen, dass 1933 vom polnischen Ministerium für Religion und öffentliche Aufklärung herausgebracht wurde. Für die Statistik hat Mgr. Walter, der in der Abtlg. beschäftigt ist, besonders fleissig gearbeitet.

Eine neue Statistik für den Stichtag 1. Sept. 40 ist vorbereitet, um für den Beginn des neuen Schuljahres eine neue Grundlage zu schaffen. Diese wird aller Wahrscheinlichkeit nach in Bezug auf die Schülerzahl ein ganz neues Bild ergeben.

4/

Wie die Schulakten, so fehlt auch jede Art von Lehrerakten. Um dafür eine Grundlage zu schaffen, sind ca. 6.000 Fragebogen nach dem Muster in Anlage 4 herausgegeben worden.

## VI.

### Das Fachschulwesen

war in Polen sehr mannigfaltig gestaltet. Es gab einfache 3 monatige Kurse für irgendein Handwerk; Es gab aber auch Schneiderinnengymnasien. Ein "Gymnasium" für Schneiderinnen passt ganz in das sonstige Bild der polnischen Nation, die mehr scheinen wollte als sie war.

Zu den Fachschulen gehörten auch die Handelsschulen. Es waren folgenden Schuleinrichtungen dieser Art vorhanden;

1.) Die vierjährige Handelsschule / Szkola Handlowa. Diese wurde von Schülern und Schülerinnen nach Beendigung des 14. Lebensjahres und Abgang von der Volksschule besucht.

Während der Schulzeit erhielten die Schüler in den Ferien praktische Ausbildung in einem kaufmännischen Betriebe und zwar im Laden, im Lager, in der Buchhalterei oder sonstwie im Kontor. Nach Ihrem Abgange konnten die Schüler als Verkäufer, Lageristen, Buchhalter und Korrespondenten angestellt werden oder machten sich selbstständig.

Aus einigen Handelsschulen war ein Übergang in eine Handelsakademie möglich. In diesen wurde der Unterricht im letzten Schuljahr besonders für diesen Übergang zugeschnitten.

2.) das sechsjährige Handelsgymnasium.

In dieses wurden 12jährige Kinder aus der 6. Klasse der Volksschule aufgenommen.

Die Schüler der höheren Klassen mussten ebenfalls im praktischen kaufmännischen Berufe tätig sein. Sie mussten beim Abschluss eine Nachweisung über eine mehrmonatige praktische Betätigung vorlegen. Die Abgangsprüfung des Handelsgymnasiums galt als Abitur / Handelsabitur/ und berechtigte zum Besuch der Handelshochschule, z.B. der Wyzsza Szkola Handlowa in Posen und Krakau oder der Wyzsza Szkola dla Handlu Zagranicznego in Lemberg.

Die Posener und Krakauer Handelsschulen gaben ein Abschlusszeugnis/ Swiadectwo Ukonczenia/, die Lemberger verlieh den Titel "Mgr.Nauk Handlowyh".

Die Absolventen konnten - je nach ihrer bereits erfolgten Spezialausbildung - entweder Handelschullehrer oder höhere Angestellte in kaufmännischen Betrieben, in einer Bank oder im staatlichen und kommunalen Finanzwesen werden. Auch der Eintritt in die aktive Offizierslaufbahn war möglich.

Die Unterhaltungsträger der Fachschulen waren ganz verschieden: eine Privatperson, ein Verein, eine Gemeinde, ein Kreis oder der Staat.

Die Lehrstoffe aller Privatschulen umfassten ausser den Fächern, die zur eigentlichen Berufsausbildung gehörten, auch allgemeine Fächer, insbesondere viel Religion, polnische Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie, aber auch Naturkunde, Mathematik und Fremdsprache.

Über die zukünftige Gestaltung des Fachschulwesens sind bis jetzt keinerlei Bestimmungen von der zuständigen Abteilung des Amtes des Generalgouverneurs herausgegeben worden.

Gelegentlich von Besprechungen ist nur eine allgemeine Richtlinie gegeben worden, die zunächst auch als ausreichend angesehen werden kann: es soll alles so bleiben, wie es war, nur die allgemeinbildenden Fächer sollen ausgeschieden werden. Handelsschulen sollen nur sparsam eröffnet werden; insbesondere soll verhindert werden, daß die Handelsschulen getarnt als allgemeinbildende Gymnasien wieder erscheinen.

Es mußten mehrer Anträge auf Umwandlung geschlossener Gymnasien in Handelsschulen abgewiesen werden. Wiedereröffnet wurden unter Beschränkung auf die reine Berufsausbildung 4 Handelsschulen, nämlich in Radom, Starachowice, Kielce und Opatow.

Als Beispiel für einen Stundenplan sei Opatow angeführt:

<u>Lehrfächer</u>	<u>Klassen</u>				
	I	II	III	IV	
Organisation u. Technik des Handels	4	4	4	4	Wochenstunden
Warenkunde	4	3	3	3	"
Buchführung	-	2	3	3	"
Kaufmännisches Rechnen	3	3	2	2	"
Stenographie	-	-	-	3	"
Schreibmaschine	-	-	-	1	"
Polnische Handelskorrespondenz	1	1	1	1	"

Nicht genehmigt wurden folgende Wünsche der Antragsteller nach allgemein bildenden Fächern:

<u>Lehrfächer</u>	<u>Klassen</u>				
	I	II	III	IV	
Religion	2	2	2	2	Wochenstunden
Deutsch und Französisch mit Korrespondenz	4	4	4	4	"

./.

Lehrfächer	Klassen				
	I	II	III	IV	
Polnisch	4	4	4	4	4 Wochenstunden
Naturkunde	3	2	2	2	"
Mathematik	-	2	2	2	"

Als besondere Berufsschule ist ein Kindergärtnerinnenseminar in Ostrowiec, Kreis Opatow genehmigt worden.

Die bisherige Erfassung des Fachschulwesens ergibt folgendes Gesamtbild für den Distrikt:

Kreis	Lfd. Nr.	Ort	Art der Schule
Busko	1	Busko	Handels-und Gewerbeschule
	2	Pancanow	Gewerbeschule
	3	Starachowice	Fach-und Fortbildungsschule (Schlosserei, Gießerei, Fräserei, Dreherei)
Jedrzejew	4	Slupia	Landwirtschaftliche Berufsschule
Kielce	5	Kielce	Handelsschule
	6	"	Schneiderinnenschule
	7	Suchedniow	Schneiderinnenschule
	8	Skarzysko-Kam.	Handelsschule-und Gewerbeschule
	9	Ostrowiec	Handelsschule
	10	"	Metallurgische Fabriksschule
	11	"	Kindergärtnerinnenseminar
	12	Sandomierz	Landwirtschaftliche Mädchenschule
	13	Mokoszyn	Weibliche Wirtschaftsschule

K r e i s	Lfd. Nr.	O r t	Art der Schule
Petrikau	14	Petrikau	Handelschule
	15	"	Technische Fachschule für Handwerker
	16	Witow	Weibliche Hauswirtschaftsschule
Radomsko	17	Radomsko	Haushaltsschule
Radom	18	Radom	Mechanische Schule
	19	"	Straßenbauschule
	20	"	Handwerker- und Gewerbeschule
	21	"	Fachfortbildungsschule
	22	"	Bauschule
	23	"	Schneiderinnenschule
	24	"	Handelsschule
	25	Zwolen	Landwirtschaftliche Schule
	26	Wacyn	Ackerbauschule
	Tschenstochau	27	Tschenstochau

Schulen, deren Inbetriebsetzung weiter fortgesetzt ist.

K r e i s	Lfd.Nr.	O r t	Art der Schule
Busko	1	Chmielnik	Handelsschule
	2	Stopnica	Handelsschule
Kielce	3	Kielce	Schmiedeschule
	4	"	Schlosserschule
	5	"	Handwerkerschule
	6	"	Landwirtschaftliche Schule
Busko	7	Wełhadlo	Landwirtschaftliche Fachschule
Ilza	8	Chawlowice	Landwirtschaftliche Fachschule
	9	Solec	Landwirtschaftliche Berufsschule

./.

---

Kreis	Ifd. Nr.	O r t	Art der Schule
Radomsko	10	Dobyszyce	Landwirtschaftliche Fachschule
Tomaschow	11	Rawa	Landwirtschaftliche Fachschule
	12	Radzice	Landw. Fach- und Fortbildungsschule

---

Das Fachschulwesen soll nach mündlich gegebenen Richtlinien besonders gefördert werden. Es liegen noch eine Anzahl Planungen vor, so beispielsweise für eine große landwirtschaftliche Schule mit Internat und Wirtschaftsbetrieb von 60 Morgen in Witow, Kreis Petrikau u.a.m.

Die erforderliche Intensivität für die Hebung des Fach-Berufs- und Fortbildungswesens kann aber erst einsetzen, wenn die Abteilung den Sachbearbeiter erhält, der seit Februar angefordert ist.

#### VII

#### Die polnischen Kindergärten

sind ein Gebiet, das noch keineswegs geklärt ist. Es ist zwar ein Kindergärtnerinnenseminar genehmigt worden, jedoch ist noch nicht klar, ob polnische Kindergärten eröffnet oder schon bestehende beibehalten werden sollen. Von der Krakauer Zentralinstanz ist diese Frage, soweit hier bekannt geworden ist, noch nicht angeschnitten worden. Die Kindergärten des Distrikts Radom sind noch nicht erfaßt worden. Das ist aber eine der dringendsten Aufgaben. Die Kindergärten sind im Volkstumskampfe in gemischtnationalen Gebieten ein wesentliches Kampfmittel. In einem besetzten Gebiete sind sie es zweifellos auch, zur mindesten solange, als nicht feststeht, wie lange und wie weit der Besetzungszustand

zumindestens solange, als nicht feststeht, wie lange und wie weit der Besetzungszustand beibehalten werden soll. Der Bericht-erstatte neigt deshalb dazu, alle polnischen Kindergärten zu schließen. Diese Frage wird aber zu gegebener Zeit der zuständigen Abteilung im Amt des Generalgouverneurs zur Entscheidung vorgelegt werden. In bezug auf deutsche Kindergärten besteht keine Unklarheit. Grundsätzlich gehört in jeden deutschen Schulort auch ein deutscher Kindergarten. Leider konnten die Kreis-schulräte diese generelle Anordnung nur erst in 1 Falle durch-führen, weil es hierzulande keine Personen gibt, die als Kinder-gärtnerinnen eingesetzt werden könnten. Kielce hat einen Kinder-garten.

#### VIII

##### Das Privatschulwesen und der Privatunterricht

sind durch Verordnung des Generalgouverneurs geregelt.

Für die Privatschulen gilt die Verordnung vom 12. April 1940 über die Privatschulen im Generalgouvernement (Privatschulord-nung), Verord.-Bl. GGP Nr. 26, S. 134. Durch diese ist nach § 2 den Distriktschefs das Recht erteilt worden, die Weiterführung von privaten Volksschulen sowie von privaten gewerblichen und land-wirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen, die seit dem 1. Septem-ber bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen. Im übrigen können nach § 1 Privatschulen jeder Art nur mit Genehmi-gung der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs weitergeführt, wieder eröffnet, ./.

errichtet, eingestellt und aufgelöst werden. Damit ist der §5 der Verordnung über das Schulwesen im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939, der das Recht der Genehmigung von Privatschulen den Distriktschefs zusprach, außer Kraft gesetzt. Im Distrikt Radom gab es 4 private Volksschulen. Diese sind schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 12.4.1940 in öffentliche Schulen umgewandelt worden.

Unter den 27 Fach- und Berufsschulen sind 3 private, die seit dem 1.9.1939 bestehen.

Für die Regelung des Privatunterrichts gilt die Verordnung über den Privatunterricht im Generalgouvernement vom 23. April 1940.

Der Privatunterricht verdient - wie die Kindergärten - erhöhte Aufmerksamkeit; denn erfahrungsgemäss wird er oft zu politischen Nebenzwecken missbraucht. Die Kreisschulräte des Distrikts Radom haben deshalb folgende Anweisung erhalten:

"Die Kreisschulräte müssen sich angelegen sein lassen, den Privatunterricht durch überraschende Besuche daraufhin zu prüfen, ob er ohne politische Nebenabsichten erteilt wird. Vor Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines ist gemäß Ziffer 2 des § 2 der oben angezogenen Verordnung eine genaue Prüfung des Antragstellers vorzunehmen. Es ist ferner in geeigneter Weise im Kreisgebiet bekannt zu geben, dass etwa schon laufender Privatunterricht anmeldepflichtig ist."

Für die Ausstellung eines Unterrichtserlaubnisscheines sollen die Schulräte eine Verwaltungsgebühr von 6 Zl. erheben. Diese Festsetzung ist in der letzten Besprechung der Abteilungsleiter der Schulabteilungen der Distriktschefs in der Abteilung für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs erfolgt.

Damit eine Einheitlichkeit in der Ausstellung der Unterrichtserlaubnisscheine erreicht wird, ist den Kreisschulräten des Distrikts das folgende Muster vorgeschrieben worden:

Der Kreisschulrat  
beim Kreishauptmann  
in .....

Datum  
.....

An  
Herrn,  
Frau .....  
Fräulein  
in .....

Unterrichtserlaubnisschein für Privatunterricht.  
=====

Auf Grund der Verordnung des Herrn General-  
gouverneurs vom 23. April 1940, Verordnungsblatt GGP.  
Nr. 33, S. 160, erteile ich Ihnen die Genehmigung für  
Privatunterricht in dem Fache - den Fächern

.....

Diese Genehmigung gilt für ein Jahr und ist  
jederzeit widerruflich.

Beim Fortzug in einen anderen Kreis muss der  
Unterrichtserlaubnisschein dem zuständigen Kreis-  
schulrat zur Weitergenehmigung vorgelegt werden.

Eine Zusammenfassung mehrerer Schüler in einer  
Unterrichtsgruppe ist nicht gestattet.

Der Inhaber des Unterrichtserlaubnisscheines  
hat mit bei Beginn des Unterrichts und danach un-  
aufgefordert alle 2 Monate Namen und Wohnung seiner  
Schüler zu melden. Es ist für jeden einzelnen Fall  
anzugeben, wo der Unterricht abgehalten wird. Der  
Unterricht unterliegt meiner Aufsicht.

Die Verwaltungsgebühr von 6 zł. (in Worten  
sechs Zloty) ist entrichtet worden.

Unterschrift:

Siegel.

Die Deutsche Sprache in den polnischen Schulen  
=====

ist eine umstrittene Angelegenheit. Man trifft immer wieder deutsche Beamte, die sich für Einführung der deutschen Sprache in der polnischen Schule einsetzen. Sie begründen ihre Ansicht damit, dass die Deutschen (gemeint sind die Reichsdeutschen) eine Erleichterung hätten, wenn die Polen deutsch könnten. Dem ist entgegenzuhalten; Die Auswirkung eines deutschen Sprachunterrichts in den polnischen Volksschulen wird erst nach Jahren eintreten, dann auch nur schwach. Bei dieser Sachlage ist es bestimmt vorteilhafter, wenn die Beamten inzwischen <sup>tva</sup> polnisch lernen. Ausserdem ist aus den Erfahrungen der preussischen Polenpolitik her bekannt, dass die Zweisprachigkeit für die Polen eine ungeheure wirtschaftliche Überlegenheit bedeutete, die sich auch politisch gegen das Deutschtum auswirkte. Wenn der polnische Volksschüler des Generalgouvernements einen Beruf ergreift, der seiner Vorbildung entspricht, braucht er keine deutsche Sprache. Sollte er bei einem deutschen Arbeitsgeber (auch einer deutschen Behörde) eingestellt werden, so wird infolge der Überlegenheit des Arbeitsgebers eine Verständigung ohne weiteres möglich sein. Vom rein pädagogischen Standpunkt aus gesehen, ist die Fremdsprache in der Volksschule eine Übertreibung des Strebens nach allgemeiner Bildung. Ganz abgesehen ist bei diesen Überlegungen davon, dass sich die deutsche Verwaltung den etwaigen Vorwurf, germanisieren zu wollen, ersparen will.

Ob in den Fachschulen um der Beherrschung der technischen Ausdrücke willen und in den Handelsschulen um der Handelskorrespondenz willen Deutsch als Fach getrieben werden soll, bedarf genauer Überlegung. Das wäre erst zu entscheiden, wenn die staatliche Struktur endgültig festgelegt ist. In jedem Falle dürften aber auch dann nicht so viele zweisprachige Polen heranwachsen, dass daraus ein allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Vorsprung für die polnische Gesamtheit erwüchse. Dagegen müssten die Deutschen, die später in irgendeiner Weise hier tätig sein sollten, zweisprachig gemacht werden - selbstverständlich mit Verhinderung irgendeiner Polonisierung.

Es ist bezeichnend, dass die Polen, die bisher die deutsche Sprache verachtet und verdammt haben, jetzt in allen Tonarten um deren Einführung als Unterricht bitten. Sowohl Vertreter von Volks- als auch von Fachschulen sind hier des öfteren darum vorstellig geworden. Insbesondere sieht man aber die Handelsschulen als geeignete Institute an, eine zweisprachige Intelligenz heranzubilden. Selbst die Schneiderinnenschule in Radom und das Kindergärtnerinnenseminar in Ostrowice haben mehrmals und eindringlich um Einführung der deutschen Sprache als Fach nachgesucht. Es ist ganz offensichtlich, dass hinter diesem mächtigen Schrei nach der deutschen Sprache eine einheitlich geleitete Kulturpolitik steht, mit dem Ziel, die deutsche Sprache gegebenenfalls als wirtschaftliche und politische Waffe benutzen zu können. Der Pole will bestimmt nicht deutsch lernen, um sich die Kulturwerte des deutschen Sprachkreises anzueignen, sondern um bei gegebener Gelegenheit mit Hilfe der deutschen Sprache polnische Propaganda zu treiben.

Es ist deshalb z.Zt. auf jeden Fall richtig, dass in keiner polnischen Schulgattung deutscher Sprachunterricht gestattet wird. Das Amt des Generalgouverneurs, Abteilung " Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung " hat zu dieser Frage im Erlass vom 9. April 1940 - K.Zl. 1640/40 folgendes angeordnet:

"Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, dass in den polnischen Volks-, Fach- und Gewerbeschulen kein Deutschunterricht erteilt werden darf. Soweit es auch ohne Zwang und in Unkenntnis der Bestimmungen eingeführt wurde, ist er sofort einzustellen."

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind im Distrikt Radom durchgeführt worden.

X. Das Verhältnis zwischen Schule und Kirche  
=====

ist im Distrikt Radom ein zufriedenstellendes. Durch eine Anordnung des Vorgängers des Berichterstatters Ende Januar 1940 war den Geistlichen der Unterricht in den Volksschulen untersagt worden.

Am 21. Februar sprach der Professor Dr. Swiderski als Abgesandter des Weihbischöfs von Kielce vor, um unter Vorlegung eines Gesuches des Weihbischöfs die Aufhebung dieser Anordnung zu erreichen. Das Gesuch des Weihbischöfs soll wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung hier im Wortlaut angeführt werden.

Es lautet:

"Die Diözese in Kielce  
Nr.-437/40

Kielce, den 13. Febr. 40

An S.H. Herrn Chefs des Distrikts Radom.

Von unseren Herren Pfarrer-Religionslehrern, die bisher in den Volksschulen des Kreisschulinspektorates Kielce tätig waren, erfahren wir, daß man ihnen amtlich anheimgestellt hätte, sich der Erteilung des Religionsunterrichtes bis auf weiteres zu enthalten. Die diesbezügliche Bekanntgabe erfolgte durch den Herrn Kreisschulinspektor in Kielce mit dem besonderen Bemerkens, dieser Unterricht werde nunmehr den Pflichten weltlicher Kräfte obliegen.

Da wir uns im Gewissen für die religiöse Unterweisung und Erziehung der schulpflichtigen Jugend verantwortlich fühlen, möge es uns gestattet sein, einer derartigen Behandlung des Religionsunterrichtes unsere Bedenken entgegenzubringen.

Aus amtlichen Kundgebungen höchster Behörden des Generalgouvernements, sowie auch persönlichen Konferenzen mit diesen anlässlich offizieller Besuche bei ihnen, glaubten wir folgern zu dürfen, daß der religiösen Unterweisung und Erziehung der

Schuljugend seitens dieser Behörden keine Bedenken gegen überstehen - im Gegenteil: man war nicht abgeneigt, eine solchen Unterweisung gerade in heutigen Zeiten eine ganz besondere Bedeutung zuzusprechen.

Eine Übergabe dieses Unterrichts an ausschließlich weltliche Lehrkräfte dürfte unseres Erachtens nach mit dieser Meinung in Widerspruch stehen. Nach bisher geltenden Schulverordnungen wurde die religiöse Unterweisung in den Volksschulen fast ausschließlich von Priestern, die dazu nicht nur die notwendigen Vorkenntnisse, sondern auch eine besondere pädagogisch-didaktische Schulung besaßen. Die weltlichen Lehrkräfte hatten an der Erteilung des Religionsunterrichts kein Interesse - darum fehlt ihnen auch vollständig die dazu erforderliche katechetische Ausbildung und didaktische (Ausbildung) Praxis. In sehr wenigen Fällen übertrug man solchen Lehrkräften ausnahmsweise den Religionsunterricht, aber erst nach erfolgreicher Absolvierung eines besonderen katechetischen Fachkurses.

Vorstehend beschriebene Tatsache ist aus den diesbezüglichen staatlichen Schulgesetzen zu ersehen, die in den vorhandenen Gesetzsammlungen leicht auffindbar sind. Sollte nun tatsächlich die Erlaubnis für religiöse Unterweisung auf weltliche Lehrkräfte begrenzt werden, dann ist dieser Unterricht infolge Mangels an vorgebildeten Lehrkräften in Frage gestellt.

Es möge uns noch gestattet sein zu bemerken, daß ähnliche Vorschläge im Distrikt Krakau vorlagen - aber aus oben angeführten Gründen zu Gunsten der bisherigen Schulordnung entschieden wurden.

Nebenbei möchten wir bemerken, daß die Herren Pfarrer als berufsmäßige Katecheten an die Schulen beordnet wurden, da nur eine derartige Behandlung der Schulpflichten die

Garantie für die Aussichten eines moralischen und pädagogischen Erfolges gab.

Wir dürfen daher den Wunsch aussprechen, daß die betreffende Verordnung, durch die der Religionsunterricht in seinem Wesen getroffen wird, wohlwollend und im Sinne der Anpassung der bisherigen Verhältnisse entschieden wird

Mit vorzüglicher Hochachtung  
gez. Unterschrift."

Daraufhin wurde dem Weihbischof unter den 26.II.1940 folgender Bescheid erteilt:

"Seiner Ex.Herrn Weihbischof und Generalvikar der Diözese Kielce, in K i e l c e .

Ich erhebe keine Bedenken dagegen, daß die Geistlichen, die bisher Religionsunterricht in den Volksschulen erteilt haben, dies fernerhin tun. Allgemeine Voraussetzung dafür ist, daß sich die Geistlichen jeder politischen Betätigung enthalten. Die weltlichen Lehrkräfte, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Religionsunterrichts erfüllen oder bisher Religionsunterricht erteilt haben, sind nicht durch Geistliche abzulösen. Die Geistlichen, die bisher noch keinen Religionsunterricht erteilt haben, sollen zunächst nicht herangezogen werden, Über diese Angelegenheit habe ich vom Herrn Generalgouverneur eine Entscheidung erbeten. Dergleichen werde ich in der Frage des Religionsunterrichts an Fachschulen eine Entscheidung des Herrn Gen.Gouv. abwarten. Ich habe sämtliche Kreishauptleute meines Distrikts entsprechend angewiesen. Auch die Besoldung wird noch entschieden werden

gez. Dobbermann"

Die Abschrift, die an die Kreishauptleute ging, hatte folgenden Zusatz:

"Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Frage der Erteilung des Religionsunterrichtes durch Geistliche keinerlei Sondermaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, Unruhe zu stiften.

gez. D o b b e r m a n n "

Im Bericht vom 26. Febr. 1940, U-I213/50 an die Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouv. wurden zu diesem Gegenstande u. a. folgende Ausführungen gemacht:

" Zu den beiden Punkten, über die ich die Entscheidung des Herrn Generalgouverneurs erbitte, mache ich noch folgende Ausführungen: 1.) Zur Verwendung der jungen Geistlichen, die eben die Ausbildung abgeschlossen haben:

Es besteht das offenbare Bestreben der Geistlichkeit, sich grundsätzlich als allein zuständig für die religionsunterrichtliche Versorgung der Schulen geltend zu machen. Das war auch aus den sehr geschickten Worten des Kanzlers der Kurie deutlich zu merken. Die poln. Geistlichkeit hält sich gewiss z. T. aus allgemein religiös.-weltanschaulichen Beweggründen für die religionsunterrichtliche Versorgung der Kinder besser geeignet, als die weltlichen Lehrer, die bekanntermaßen z. T. soweit links eingestellt waren, daß die bisherige poln. Republik den größten Lehrerverband auflöste. Aber die Geistlichen streben doch wohl hauptsächlich aus politischen Gründen nach einer ausschließlichen Verwendung im Religionsunterricht. Die Erfahrungen der preußischen Polenpolitik haben gelehrt, daß die poln. Geistlichen die Religion immer zu politischen Zwecken mißbraucht haben, wie ja auch bewiesen ist, daß an den Greuelthaten gegen die Volksdeutschen während des Polenfeldzuges die Geistlichen nicht unbeteiligt waren. Besonders die jungen Geistlichen werden in chauvinistischem Überschwang zu politischer Betätigung im Religionsunterricht neigen. Bekanntermaßen ist durch Schulrevisionen nur schwer festzu-

stellen, was mit einem geschickt getarnten Religionsunterricht in Wirklichkeit dargeboten wird. M.E. kann es nicht von Vorteil sein, mit den jungen Geistlichen, an deren politischen Loyalität mit Recht gezweifelt werden muß, eine Jugendführerschicht in die Schule hereinzunehmen. Ich darf deshalb vorschlagen, die Fragen der Beschäftigung der jungen Geistlichen hinsichtlich zu behandeln.

2.) Zum Religionsunterricht in den Fachschulen:

In poln. Fachschulen war bisher im Gegensatz zu den reichsdeutschen Verhältnissen Religionsunterricht obligatorisch eingeführt und wurde hauptsächlich von Geistlichen erteilt. Wenn diese Regelung in der bisherigen poln. Republik sicher nur kirchenmachtpolitische Gründe hatte, so werden sich mit diesen nun jedoch auch nationalpolitische Gründe antideutscher Färbung verbinden. Aus den Geistlichen in den Fachschulen wird sich ohne Zweifel eine Führerschicht für die nachschulpflichtige Jugend bilden. M.E. dürfte deshalb Religionsunterricht in den Fachschulen durch Geistliche grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn allgemeine Gründe der großen Politik es unumgänglich notwendig erscheinen lassen. Ich darf um eine alsbaldige Bescheidung im Sinne dieses Berichtes bitten.

Zum Schluß muß ich noch die Frage der Besoldung für die religionsunterrichtliche Tätigkeit der Geistlichen in den Schulen berühren. Nach meinen Informationen war eine große Anzahl Geistlicher etatsmäßig als Religionslehrer angestellt und nach denselben Gehaltsstufen wie die Lehrer besoldet. Wo kein etatsmäßiger geistlicher Religionslehrer angestellt war, - wie auf dem flachen Lande in häufigen Fällen - gaben die Geistlichen bei den Pfarrämtern neben nebenamtlichen Unterricht und wurden dafür vom State für die Stunde mit 1.21. entlohnt. Wo kein Priester hingelangen konnte und auch kein Volksschullehrer mit der missio canonica vorhanden war, wurde der Religionsunterricht nebenamtlich von solchen Volksschullehrern erteilt, die die

./.

kirchlichen Voraussetzungen erfüllt en, und erhielten vom Staate eine Stundenentlohnung von 5 zl. Bei manchen Dienststellen herrscht die Auffassung, die etatsmäßigen Religionslehrer dürften aus grundsätzlichen Erwägungen heraus vom Staate kein Gehalt bekommen, und außerdem nähmen die Sonderberechnungen der Stundengelder für die nebenamtlichen geistlichen Religionslehrer mehr Zeit in Anspruch, als bei dem Mangel an Arbeitskräften verantwortet werden könne.

Demgegenüber könnte folgende Überlegung angestellt werden: Der geistliche Religionslehrer, sowohl der etatsmäßige als auch der nebenamtliche, erteilen schulplanmäßig Religionsunterricht. Dieser unterliegt, wie jeder andere Unterricht, der Beaufsichtigung durch die staatlichen Schulaufsichtsorgane. Der Geistliche, - zum mindesten der etatsmäßig beschäftigte - erwirbt in seiner Eigenschaft als Religionslehrer im Schulunterricht Staatsbeamten-eigenschaft und müßte sich wie jeder andere Beamte gegebenenfalls einer beamteneidlichen Formel unterwerfen. Ob das letzte in der poln. Republik der Fall war, ist mir nicht bekannt. Wenn aber dem geistlichen Religionslehrer in den Schulen Beamteneigenschaft zukäme, dann müßte er logischerweise auch vom Staate bezahlt werden. Ich persönlich neige zu der Ansicht, daß die Geistlichen, die schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen, aus der Staatskasse besoldet werden bzw. Stundengelder erhalten müßten.

Unter dem 15. April 1940 gab die Abt. Wissenschaft Erziehung und Volkswildung im Amt des Generalgouverneurs an alle Distriktschefs folgendes Rundschreiben heraus:

"Es besteht Veranlassung, noch einmal eindringlich darauf hinzuweisen, daß sich der Herr Generalgouverneur die Entscheidung über sämtliche Fragen, welche die kirchlichen und konfessionellen Angelegenheiten im Gen. Gouv. betreffen, unmittelbar vorbehalten hat. Die Leiter der Abteilungen für das Schulwesen in den Ämtern der Distriktschefs wurden in diesem Sinne unterrichtet. Dennoch werden aus verschiedenen Kreisen Maßnahmen der Kreisschulbehörden gemel-

det, welche die Stellung des Religionsunterrichtes und der Religionslehrer an den poln. und ukr. Volksschulen in grundsätzlicher Weise berühren.

Abgesehen davon, daß solche Sonderregelungen zu meist völlig verschiedenen Ergebnissen geführt haben, widersprechen sie den verbindlichen Richtlinien des Herrn Generalgouverneurs, denen zufolge auf diesem Gebiete vorläufig Änderungen nicht eintreten sollen. Ich bitte daher, alle Kreisschulräte mit den angeführten Richtlinien vertraut zu machen und sie anzuweisen, etwaige Verfügungen, die dem entgegenstehen, unter Wahrung des Ansehens des Amtes sofort abzusetzen.

Was die Besoldung der etatsmäßigen Religionslehrer anlangt, so gelten für diese die allgemeinen Richtlinien für die Besoldung der polnischen und ukr. Lehrer.

Auch hinsichtlich der Pflichtstundenzahl und der Stundenvergütung an die Pfarrer bleibt es bis auf weiteres bei den bisher üblichen Regelungen.

gez. H i g e l k e "

Die Lage ist nunmehr im Distrikt Radom folgende: Alle Geistlichen, die vor Ausbruch des Krieges Religionsunterricht erteilt haben, haben den Unterricht wieder aufgenommen, sowohl die als Lehrkräfte voll beschäftigten als auch die sogen. Katecheten, die in ländlichen Schulen beschäftigt waren. Sie werden wie bisher aus dem Etat der Schulverwaltung bezahlt. In den Fachschulen bleibt der Religionsunterricht aufgehoben; das entspricht einer fernmündlichen Zustimmung der zuständigen Abteilung im Amt des Generalgouverneurs.

Nach einem Rundschreiben dieser Stelle vom 25.4.1940 k. Zl. 2204/40 sind nach alljährlichem Brauch für den Sakramentsempfang bei der Firmung schulfreie Tage anzunehmen. Das wird geschehen.

Über die sonstige Tätigkeit der Geistlichen ist hier bekannt geworden, daß sie mehr als bisher in Hausseelsorge besteht, offenbar deshalb, weil dabei mehr als in öffentlichen Gottesdiensten Gelegenheit für nationale Bestrebungen besteht. Hier ist die größte Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden geboten.

Die Lehrerbesoldung

trägt den Charakter einer Vergütung nach der Verordnung vom 3. November 1939 über die Gewährung von Vergütungen an wiederbeschäftigte ehemals polnische Beamte. Die Lehrer gelten bis zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse nicht als Beamte. Die Feststellung der Vergütungen regelt sich nach § 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1939 zur Durchführung der Verordnung vom 3. November 1939. Danach ist die den Beamten für den Monat August 1939 gezahlte oder zustehende Vergütung weiter zu gewähren. Die Grundlage der Gehaltsberechnung für die Lehrer war im Monat August 1939 die Verordnung des Präsidenten der polnischen Republik vom 28. Oktober 1933 betreffend Vergütung der staatlichen Angestellten.

Diese Verordnung unterscheidet 12 Gehaltsgruppen, von denen die 12. die niedrigste war.

Die Lehrer gehörten in die Gruppen 11-7, und konnten mit besonderer Genehmigung des Ministers z.T. auch in die Gruppe VI aufrücken.

Die monatliche Vergütung war in den einzelnen Stufen folgende:

Gruppe XI	=	130 Zl.
" X	=	160 "
" IX	=	210 "
" VIII	=	260 "
" VII	=	335 "
" VI	=	450 "

In der Gruppe VI waren sehr wenige Lehrer, Diese Gruppe wurde von der deutschen Verwaltung ganz gestrichen. Hingegen wurde in einer Dienstbesprechung der Schulabteilungsleiter der Distriktschefs in der zuständigen Abteilung des Generalgouvernements im Beisein von Vertretern der Finanzabteilung die Gruppe XI mit 130 Zl. für die heutigen Verhältnisse als nicht ausreichend befunden. Die Lehrer dieser Gruppe sollen in die nächsthöhere Gruppe mit 160 Zl. eingegliedert werden. Das ist im Distrikt Radom zur Durchführung angeordnet worden.

In den Haushaltsplan der Schulverwaltung des Distrikts Radom sind für Vergütungen an polnische Lehrer 12.345.000 Zl. eingesetzt worden.

Die Vergütung für die deutschen Lehrkräfte erfolgt nach folgenden Gruppen: 1. reichsdeutsche abgeordnete Lehrer, 2. reichsdeutsche Ruheständler, 3. reichsdeutsche Laienlehrkräfte, 4. volksdeutsche ausgebildete Lehrkräfte, 5. volksdeutsche Laienkräfte.

Nach den letzten Besprechungen in Krakau soll folgende Regelung im einzelnen statthaben:

1.) Den angestellten reichsdeutschen Lehrern und Schulamtsbewerbern, die zur Dienstleistung in das Generalgouvernement abgeordnet sind und ihre Bezüge ungekürzt von ihrer bisherigen Dienststelle weiter erhalten, werden Beschäftigungsvergütungen nach den Abordnungsbestimmungen und die sonstigen Vergütungen nach den im Generalgouvernement geltenden Vorschriften gewährt.

2.) Reichsdeutsche Lehrkräfte, die sich im Ruhestand befinden, oder aus ihrem Dienst ausgeschieden sind, erhalten auf die Dauer ihrer Ver-

wendung in den besetzten polnischen Gebieten Bezüge in Höhe des letzten Dienstehaltens, das sie vor Versetzung in den Ruhestand bzw. vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses bezogen haben, zuzüglich der für neuberufene Angestellte festgesetzten Vergütungen. Die Versorgungsgebühren werden angerechnet.

3.) Reichsdeutsche Laienlehrkräfte erhalten auf die Dauer ihrer Verwendung im Generalgouvernement Vergütungen nach Massgabe der TOA. Eingangsgr. VI zuzüglich der für neu berufene Angestellte festgesetzten Vergütungen.

Nach drei-sechs monat. Bewährung ist ein Auf-rücken in Vergütungsgruppe V möglich.

4.) Für volksdeutsche Lehrer, die als wiederbeschäftigte ehemals polnische Beamte oder Angestellte anzusehen sind, gelten grundsätzlich die bezüglichen Bestimmungen der Verordnungen vom 3.11. 1939 bzw. 6.12.1939 (Vbl. GGp. S 28-bzw. S 120), die Vergütungen sind jedoch nach Gehaltsklasse derart neu zu bemessen, dass hierdurch eine Schlechterstellung dieser volksdeutschen Lehrer gegenüber den im folgendem Absatz angeführten volksdeutschen Lehrkräften vermieden wird.

Dies kann durch die Einstufung in die Stufen VI bzw. VII der poln. Lehrerbekanntmachungsverordnung erreicht werden, wobei im einzelnen die mit Erlass der Abtlg. Finanzen im Amt des G.G. vom 15.3. 1940 (Fin P 1500/167 ) genehmigte Zulage zu regulierendem Ausgleich herangezogen werden sollen.

5.) Auf volksdeutsche Lehrkräfte, die neu eingestellt werden, finden die Bestimmungen der Tarifordnung für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 21.1. 1940 ( VBL. GGp. S. 49 ) Anwendung. Eingangsgr. VI ; nach drei - sechs monat. Bewährung ist ein

Aufrücken in Vergütungsgruppe V möglich.

a) Volksdeutsche Leiter einer drei-bis sechsklassigen Schule erhalten eine jährliche Zulage von 480.- Zl.

b) Volksdeutsche Leiter einer Schule mit sieben oder mehr Klassen erhalten ihre Entlohnung nach Massgabe der Vergütungsgruppe IV der TO.A.

c) Volksdeutsche Kreisschulräte erhalten ihre Entlohnung nach Massgabe der Vergütungsgruppe IV der TO.A.

Bei bes.Bewährung ist ein Aufrücken in die Vergütungsgruppe III möglich.

d) Volksdeutsche Kreisschulräte mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten ihre Entlohnung nach Massgabe der Vergütungsgruppe III der TO.A.

e) Volksdeutsche Lehrer an Höheren Schulen, welche die volle Lehrbefähigung für Höhere Schulen besitzen, erhalten ihre Entlohnung nach Massgabe der Vergütungsgruppe III der TO.A.

6.) Auf volksdeutsche Laienlehrkräfte finden gleichfalls die Bestimmungen der Tarifordnung für deutsche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 21.1.40 (VBL.GGP.S.49 ) Anwendung, im Allgemeinen Vergütungsgruppe III ins bes. Fällen VI.

7.) Volksdeutsche und Reichsdeutsche Kindergärtnerinnen erhalten ihre Entlohnung nach Massgabe der Bestimmungen der TO.A.

Leiterinnen grösserer Kindergärten VII, sonst VIII. Die Kreisschulräte des Distrikts, die nach der Verordnung vom 25. April 1940 Fin. Wis. 1060-1 die Berechnung der Gehälter vorzunehmen haben, sind beauftragt worden, erstmalig die Junigehälter nach diesem Masstabe zu berechnen. Bisher sind in den

